

Verband der Beratungsstellen für Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt e.V. (VBRG)
Schlesische Str. 20, 10997 Berlin, www.verband-brg.de, @rechte_gewalt

Berlin, den 19.7.2020

Bulletpoints für den Kabinettsausschuss zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Rassismus

Ausgangssituation

Täglich ereignen sich mindestens fünf rechts, rassistisch oder antisemitisch motivierte Gewalttaten in Ost- und Westdeutschland. In den vergangenen 12 Monaten sind dreizehn Menschen bei rechtsterroristischen Attentaten ermordet worden; mehr als 150 Menschen sind durch die rechtsterroristisch, rassistisch und antisemitisch motivierten Attentate in Isha bei Kassel, Halle (Saale) und Hanau als Hinterbliebene, Überlebende, Verletzte, Augenzeug*innen und Familienangehörige von Verletzten direkt durch rechtsterroristische Gewalttaten betroffen.¹ Unter der Coronakrise erleben viele Menschen eine Zuspitzung von Rassismus und rechter Gewalt, die den Alltag von tausenden Menschen tagtäglich beeinflusst und beeinträchtigt. Dazu gehören u.a. eine Serie rechtsterroristischer Anschläge in Berlin-Neukölln, eine Serie von rechtsextremen Morddrohungen gegen profilierte Politiker*innen, Rechtsanwält*innen und in der Flüchtlingshilfe engagierte Einzelpersonen sowie so genannte rassistisch und antisemitisch motivierte Alltagsgewalt.

Die Beratungsstellen für Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt im VBRG e.V. beraten und begleiten jährlich hunderte von Betroffenen rassistisch, extrem rechts oder antisemitisch motivierter Angriffe – darunter auch die seit Jahren steigende Anzahl von Überlebenden, Verletzten, Zeug*innen und Angehörigen der Todesopfer von rechtsterroristischen Attentaten und Gewalttaten. Auf der Grundlage der Erfahrungen aus den teilweise langwierigen strafrechtlichen Aufarbeitungen und/oder psychosozialen Begleitungsprozessen sehen die Beratungsstellen im VBRG e.V. dringenden Handlungs- und Weiterentwicklungsbedarf im Bereich der Unterstützung für Betroffene rassistischer, rechter und antisemitischer Gewalt durch die folgenden Maßnahmen.

Wir freuen uns darüber, dass zuletzt unter anderem die 15. Konferenz der Integrationsbeauftragten auf die Notwendigkeit der Einbeziehung der Opferberatungsstellen in die Erarbeitung weiterer Maßnahmen durch den Kabinettsausschuss hingewiesen hat² und wollen auf den folgenden zwei Seiten auf die aus der Erfahrung der Beratungsprojekte für Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt dringendsten Themen zur Weiterentwicklung, Verbesserung und Verstärkung der Unterstützung der Betroffenen von PMK-Rechts Gewalttaten hinweisen:

¹ Vgl. Jahresbilanz Rechte Gewalt 2019 des VBRG: www.verband-brg.de/rechte-rassistische-und-antisemitische-gewalt

² Vgl. <https://msgiv.brandenburg.de/msgiv/de/presse/pressemitteilungen/detail/~01-07-2020-beschluesse-integrationsministerkonferenz-2020>

Verband der Beratungsstellen für Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt e.V. (VBRG)
Schlesische Str. 20, 10997 Berlin, www.verband-brg.de, @rechte_gewalt

Im Aufgabenbereich des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz (BMJV):

a) Erweiterung der Härteleistungen für Opfer von Terrorismus und extremistischer Übergriffe des Bundesamtes für Justiz auch für Betroffene von schweren Brandstiftungen und Sachbeschädigungen.

Regelmäßig sind beispielsweise nach rassistischen Brandanschlägen auf migrantische Restaurants und Imbisse, aber auch auf Wohnhäuser, Ladengeschäfte und Pkws von Engagierten in der Flüchtlingsunterstützung die jeweiligen Betroffenen in ihrer wirtschaftlichen Existenz massiv betroffen und bedroht. Fast immer sind die Betroffenen unterversichert und sehr häufig nicht mehr in der Lage, ihren Laden/Imbiss/Restaurant etc. erfolgreich weiter zu betreiben. Sie geraten unverschuldet durch rassistisch, antisemitisch und rechtsextrem motivierte Gewalttaten in existenzielle Notlagen, denn aus der Beratungserfahrung wissen wir, dass es für viele Betroffene unmöglich ist, in ihren Geschäften weiterzuarbeiten, wenn diese zu Tatorten brutaler rechtsterroristischer, rassistischer und antisemitischer Gewalttaten geworden sind – zumal auch die Kundschaft dann ausbleibt.

Eine Erweiterung der Härteleistungen für Betroffene von schweren Brandstiftungen und existenzbedrohenden Sachbeschädigungen durch das Bundesamt für Justiz ist daher dringend notwendig. Diese Forderung wird von mehr als einhundert prominenten Vertreter*innen der Wohlfahrtspflege, der Gewerkschaften, demokratischen Parteien, Anwält*innen und Wissenschaft unterstützt.³

b) Schutz von Betroffenen von Feindeslisten durch Erweiterungen und Ergänzungen von §51 Bundesmeldegesetz

Gemäß § 51 Bundesmeldegesetz (BMG) kann die Meldebehörde nicht nur auf Antrag, sondern auch von Amts wegen eine Auskunftssperre im Melderegister eintragen. Dies spielt allerdings in der alltäglichen Praxis bislang kaum eine Rolle. Grund hierfür dürfte sein, dass es bislang keine internen Regelungen zur regelmäßigen Information der Meldebehörden über das Vorhandensein von Bedrohungen für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit o. ä. schutzwürdige Interessen von Personen im Zuständigkeitsbereich der Meldebehörde gibt. Hier bedarf es dringend einer klareren Regelung sowie einer Bund-Länder-übergreifenden Verständigung in der Justizminister*innenkonferenz und der Innenministerkonferenz. Darüber hinaus sollte §51 BMG ergänzt werden dahingehend, dass eine Sperrung der Meldeadresse ab Antragstellung durch die Betroffenen vorgenommen wird – und nicht erst am Ende eines monatelangen Prüfprozesses. Insbesondere in Fällen, in denen Betroffene von Netzwerken wie dem NSU 2.0 und Nordkreuz bedroht werden, bei denen rechtsextreme Polizeibeamte durch Polizeidatenbanken Zugriff auf geschützte Informationen haben, ist eine sofortige Sperrung dringend notwendig.

c) Wirksamkeitsstudie zur Reform von §46 Abs. 2 Satz 2 StGB

³ vgl. Offener Brief „Rassismus und Antisemitismus töten – und vernichten wirtschaftliche Existenzen“ vom 12.5.2020, www.verband-brg.de/offener_brief_bundesjustizministerin_lambrecht_ausweitung_entschaedigungsleistungen/

Verband der Beratungsstellen für Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt e.V. (VBRG)
Schlesische Str. 20, 10997 Berlin, www.verband-brg.de, @rechte_gewalt

In Umsetzung von Empfehlungen des ersten NSU-Untersuchungsausschusses im Bundestag der 17. WP hatte der Bundestag auf Initiative des Bundesjustizministeriums einem Zusatz in Abs. 2 Satz 2 von §46 StGB zugestimmt, der die Strafzumessung regelt. In dem Zusatz, der seit dem 1. August 2015 in Kraft ist, heißt es, „(...) Bei der Zumessung wägt das Gericht die Umstände, die für und gegen den Täter sprechen, gegeneinander ab. Dabei kommen namentlich in Betracht: die Beweggründe und die Ziele des Täters, besonders auch rassistische, fremdenfeindliche oder sonstige menschenverachtende, die Gesinnung, die aus der Tat spricht, und der bei der Tat aufgewendete Wille (...).“ Die spezialisierten Opferberatungsstellen und erfahrene Nebenklagevertreter*innen hatten die Reform kritisch begleitet. Sie verwiesen u.a. darauf, dass – um ein rassistisches Tatmotiv als strafscharfend zu bewerten – auch die alte Fassung von §46 StGB ausreichend gewesen sei und befürchteten zudem, die nun aufgeführten Merkmale seien zu unbestimmt.

Fünf Jahre nach Einführung der Reform ist das Bild in Bezug auf die Anwendungspraxis von §46 StGB Abs. 2 Satz 2 sowohl durch Staatsanwaltschaften als auch Gerichte sehr uneinheitlich. Da die gerichtliche Anerkennung und Feststellung eines rechten, rassistischen oder antisemitischen Tatmotivs erhebliche Auswirkungen hat – u.a. auf die Möglichkeit, einen erfolgreichen Antrag auf Gewährung einer Billigkeitsentschädigung für Opfer extremistischer Gewalt durch das Bundesamt für Justiz zu stellen und ggfs. auch auf den Aufenthaltsstatus des/der Betroffenen, ist eine flächendeckende wissenschaftliche Studie zur Wirksamkeit der Reform des §46 Abs. 2 Satz 2 dringend notwendig.

Im Aufgabenbereich des Bundesministeriums Inneres, Bauen und Heimat (BMIBH)

a) Einrichtung einer unabhängigen Polizeibeschwerdestelle auf Bundesebene

Immer wieder wenden sich Betroffene von rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt Hilfe suchend an die Beratungsstellen, weil sie nach einem rechten Angriff mit rassistisch motivierten Fehlverhalten von Polizeibeamt*innen konfrontiert sind: dazu gehört u.a. eine Täter-Opfer-Umkehr, wie sie durch die NSU-Untersuchungsausschüsse für die Polizeiarbeit bei der NSU-Mord- und Anschlagsserie festgestellt wurde und dokumentiert wurde. Dazu gehört aber auch rassistisch motivierte Polizeigewalt sowie rassistische und antisemitische Beleidigungen durch Polizeibeamte sowie als traurigerweise nahezu „klassisch“ zu beschreibende Situationen, in denen (post-)migrantische Opferzeug*innen nach rechten Gewalttaten selbst den polizeilichen Notruf verständigen, weil sie polizeiliche Hilfe nach einem rassistischen Angriff erhoffen und dann feststellen, dass Polizeibeamte als erstes nach ihrem Aufenthaltsstatus fragen oder sie auf Drogen durchsuchen, während die Angreifer unbehelligt bleiben.

Deutsche und Internationale Menschenrechtsorganisationen empfehlen Deutschland daher seit mehr als zwei Jahrzehnten die Einrichtung von unabhängigen Mechanismen zur Untersuchung mutmaßlicher Menschenrechtsverletzungen durch Angehörige der Polizei – die in anderen europäischen Ländern seit längerem erfolgreich implementiert wurden. Mit einer unabhängigen Polizeibeschwerdestelle auf Bundesebene soll das Menschenrecht auf wirksame Beschwerde für alle Menschen in Deutschland – ohne Ansehen der

Verband der Beratungsstellen für Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt e.V. (VBRG)
Schlesische Str. 20, 10997 Berlin, www.verband-brg.de, @rechte_gewalt

Person und unabhängig von ihren Ressourcen – niedrighschwellig zugänglich sein, wenn sie Menschen durch die Polizei in ihren Rechten verletzt sehen. Insbesondere Todesfälle oder Misshandlungsvorwürfe in Polizeigewahrsam und/oder bei Polizeieinsätzen sollen unabhängig, angemessen, unverzüglich und öffentlich überprüfbar untersucht und Betroffene am Verfahren beteiligt werden.

Seit fast zwanzig Jahren wenden sich Betroffene von rassistisch oder antisemitisch motivierter Polizeigewalt Hilfe suchend an die Opferberatungsstellen. Betroffene von rassistisch motivierter Polizeigewalt machen dabei die Erfahrung, dass eine juristische Aufarbeitung und eine Strafverfolgung der Täter*innen wenig erfolgsversprechend ist. Darüber hinaus müssen sie mit einer massiven Täter-Opfer-Umkehr rechnen, die oftmals zu einer erheblichen Repressionserfahrung führt. Umso notwendiger ist es in einem Rechtsstaat, eine unabhängige Möglichkeit zu schaffen, polizeiliches Verhalten und Handeln von einer unabhängigen Stelle überprüfen lassen zu können. Dies dient auch dazu, durch rassistische Polizeigewalt und institutionellen Rassismus massiv erschüttertes Vertrauen zwischen Betroffenen und der Polizei wieder zu gewinnen. Die besondere Stellung der Polizei im Rechtsstaat als Teil des staatlichen Gewaltmonopols erfordert in besonderer Weise die Möglichkeit, Fehlverhalten und möglichen Missbrauch unabhängig von polizeilichen Strukturen anzuzeigen und überprüfen lassen zu können. Auch für Angehörige der Polizei ist ein unabhängiger Beschwerdemechanismus wichtig. Denn für Polizeibeamt*innen, die im Dienst Rassismus, extralegale Polizeigewalt und rassistisches Fehlverhalten von Kolleg*innen erleben, wenden sich aus Angst vor Mobbing und dienstlichen Nachteilen oftmals nicht an ihre Vorgesetzten.

Eine unabhängige Polizeibeschwerdestelle auf Bundesebene wäre daher ein wichtiges Instrument, um das Vertrauen in den Rechtsstaat zu stärken.

b) Durchführung einer wissenschaftlichen Studie zu institutionellem Rassismus in den Polizeien des Bundes und der Länder

Die MacPherson Kommission, die die Ermittlungen der Polizei nach dem rassistisch motivierten Mord an dem afrobritischen Teenager Steven Lawrence 1993 in London untersuchte, hat institutionellen Rassismus als Ursache der in diesem Fall achtzehn Jahre lang erfolglosen Ermittlungen festgestellt und wie folgt definiert:

“Als kollektives Versagen einer Behörde bzw. Organisation, Menschen aufgrund ihrer Hautfarbe, ihrer kulturellen oder ethnischen Herkunft adäquate und professionelle Dienstleistungen und Service zur Verfügung zu stellen. Institutioneller Rassismus kann in behördlichen Abläufen, Einstellungen und Verhaltensweisen aufgezeigt bzw. entdeckt werden, die Diskriminierung erzeugen und dadurch Minderheiten bzw. bestimmte Gruppen benachteiligen: durch unabsichtliche Vorurteile, Ignoranz, Gedankenlosigkeit und rassistische Stereotypisierung.“⁴ Im Parallelbericht zum 19.-22. Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland an den UN-Ausschuss zur

⁴ Zitiert aus „The Stephen Lawrence Inquiry“, S. 49, Punkt 6.34, www.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment_data/file/277111/4262.pdf.

Verband der Beratungsstellen für Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt e.V. (VBRG)
Schlesische Str. 20, 10997 Berlin, www.verband-brg.de, @rechte_gewalt

Beseitigung rassistischer Diskriminierung (CERD) heißt es: „Institutioneller Rassismus am Beispiel des Falls der Terrorgruppe „Nationalsozialistischer Untergrund“ (NSU)

“Institutioneller Rassismus liegt vor, wenn Institutionen rassistische Zuordnungen übernehmen und daraus für die so markierten Menschen systematische Benachteiligungen folgen. Institutioneller Rassismus bedeutet nicht, dass notwendigerweise alle Personen, die in entsprechenden Institutionen arbeiten, persönlich rassistische Absichten verfolgen. Der Rassismus ist stattdessen oft in Routinen und Regelungen eingewoben, welche diese Diskriminierung erzeugen, ohne dass es den Beteiligten auffallen muss.“⁵

Die Auseinandersetzung mit der Anerkennung von institutionellem Rassismus als Teil von polizeilicher Praxis ist auch deshalb dringend notwendig, weil eben dieser institutionelle Rassismus im Fall der NSU-Mordserie es verhindert hat, dass die Polizei die Täter*innen erfolgreich ermittelt: anstatt den Täter*innenkreis unter organisierten Neonazis und/oder Rassist*innen zu suchen, wurden die Angehörigen der Opfer und ihre Familien und Freund*innen jahrelang mit haltlosen Verdächtigungen und Ermittlungen überzogen, die sich einzig aus ihrer (post-) migrantischen Herkunft begründeten.

Die Erfahrungen der NSU-Opferangehörigen und Verletzten wiederholen sich seitdem tagtäglich in anderen Fällen rassistisch, antisemitisch und rechtsterroristisch motivierter Gewalt – etwa bei den Ermittlungen zur rechtsterroristischen Anschlagsserie in Berlin-Neukölln oder bei den Ermittlungen zu einer Serie von rechts und rassistisch motivierten Angriffen und Brandanschlägen auf Restaurants in Chemnitz im Herbst 2018, die von Migrant*innen geführt wurden.

Eine flächendeckende wissenschaftliche Studie zu institutionellem Rassismus in der Polizei des Bundes und der Länder fordern Betroffene sowie Wissenschaftler*innen und fachspezifische Opferberatungsstellen schon seit Jahren. Mit Hilfe einer derartigen Studie könnten dann in einem zweiten Schritt auch wirksame Maßnahmen zur Auseinandersetzung mit und Überwindung von institutionellem Rassismus in der polizeilichen Praxis implementiert werden.

Diese Studie ist umso notwendiger, weil die Beteiligung von offen rechtsextrem organisierten Polizist*innen in rechtsextremen Netzwerken wie dem NSU2.0, dem Nordkreuz-Netzwerk und dem Netzwerk um Franco A. dazu führt, dass das Vertrauen vieler Menschen in den Rechtsstaat und die Polizei erheblich erschüttert worden ist.

Im Bereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ):

⁵ Parallelbericht zum 19.-22. Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland an den UN-Ausschuss zur Beseitigung rassistischer Diskriminierung (CERD): „Institutioneller Rassismus am Beispiel des Falls der Terrorgruppe „Nationalsozialistischer Untergrund“ (NSU) eingereicht von einer Gruppe von Nichtregierungsorganisationen, Wissenschaftler*innen und Nebenklagevertreter*innen im NSU-Prozess am OLG München, dokumentiert auf: www.institut-fuer-menschenrechte.de

Verband der Beratungsstellen für Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt e.V. (VBRG)
Schlesische Str. 20, 10997 Berlin, www.verband-brg.de, @rechte_gewalt

a) Flächendeckender Auf- und Ausbau der Beratungsstellen für Opfer rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt in den westdeutschen Bundesländern sowie eine Absicherung durch Bundesmittel für alle Opferberatungsstellen:

Noch immer sind die Opferberatungsstellen in den Bundesländern Baden-Württemberg, Bayern und Hessen nicht mit einer Finanzierung ausgestattet, die eine flächendeckende, aufsuchende, pro-aktive und professionelle Beratung für alle Betroffenen rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt ermöglichen würde. Dementsprechend wird hier eine dauerhafte Aufstockung an Bundes- und Landesmitteln benötigt.

Darüber hinaus besteht immer und anhaltend die Gefahr, dass die Opferberatungsstellen als parteiliche Interessensvertreter*innen von Betroffenen rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt nach Landtagswahlen in Ostdeutschland, bei denen die AfD entweder als Koalitionspartner an einer Landesregierung beteiligt wird oder eine Minderheitenregierung duldet, ihre jeweilige Finanzierung durch das jeweilige Bundesland verlieren. Als Zeichen solidarischer staatlicher Unterstützung für Betroffene rassistischer, antisemitischer und rechter Gewalt ist eine dauerhafte, abgesicherte Finanzierung der Beratungsarbeit der Opferberatungsstellen aus Bundesmitteln dringend notwendig, um die Arbeit der Opferberatungsstellen dauerhaft abzusichern.

b) Notfallfonds für die Beratung und Begleitung von Betroffenen rechtsterroristischer Attentate und adäquate Erhöhung der Ressourcen der jeweiligen Opferberatungsstellen

Die Verletzten, Überlebenden, Zeug*innen und Angehörigen der Betroffenen rechtsterroristischer Attentate benötigen mittel- und langfristige unabhängige und professionelle, fachspezifische Begleitungs- und Beratungsangebote vor Ort bei der Bewältigung des Erlebten und der Angriffsfolgen. Die jeweiligen Opferberatungsstellen in den jeweiligen Bundesländern (u.a. Sachsen-Anhalt, Hessen) leisten diese Unterstützung – ihre personellen Ressourcen sind aber nicht adäquat, um den erhöhten Beratungs- und Begleitungsbedarf mittel- und langfristig sicherstellen zu können. Hierfür bedarf es eines Notfallfonds, den das BMFSFJ im Bedarfsfall kurzfristig den jeweiligen Opferberatungsstellen zur Verfügung stellt, um eine kurzfristig adäquate Beratungsstruktur nach einem rechtsterroristischen Attentat zu gewährleisten sowie eine unkomplizierte Regelung zur Erhöhung der personellen Ressourcen der jeweiligen Opferberatungsstellen zur mittel- und langfristigen Begleitung der Betroffenen rechtsterroristischer Attentate.

Querschnittsaufgabe Rassismus und Repräsentanz von Rassismus-Betroffenen:

Ernennung eines/einer Rassismus-Beauftragten der Bundesregierung:

Die Attentate von Halle (Saale) und Hanau, aber auch die Zunahme von rassistisch motivierter Alltagsgewalt in der Corona-Pandemie machen deutlich, dass Rassismus und Antisemitismus sowie weitere Formen der Gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit sich sehr dynamisch und schnell entwickeln können. Stichworte sind hier das Aufkommen von antisemitischen

Verband der Beratungsstellen für Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt e.V. (VBRG)
Schlesische Str. 20, 10997 Berlin, www.verband-brg.de, @rechte_gewalt

Verschwörungstheorien sowie des so genannten Corona-Rassismus gegen Menschen vermeintlich oder realer asiatischer Herkunft oder Zuwanderungserfahrung. Betroffenen fehlt es oft zudem an spezialisierten und sensibilisierten Ansprechpartner*innen in den unterschiedlichen staatlichen Institutionen und Behörden, darunter auch in den Sicherheitsbehörden. Der Ernennung eines/er Rassismus-Beauftragten bei der Bundesregierung, der/die die Bundesregierung berät und die Anstrengungen im bündelt, könnte hier eine wichtige Signalfunktion zukommen.

Querschnittsaufgabe „Aufenthaltsrecht für Opfer rechter Gewalt“

Im Innenausschuss des Deutschen Bundestages fand am 29. Juni 2020 eine Sachverständigenanhörung zum Gesetzesentwurf „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Aufenthaltsgesetzes: Aufenthaltsrecht für Opfer rechter Gewalt“ (BT-Drs. 19/6197) statt, bei dem der VBRG e.V. als Sachverständiger gehört wurde. (https://www.bundestag.de/ausschuesse/a04_innenausschuss/anhoerungen#url=L2F1c3NjaHVlc3NIL2EwNF9pbm5lbmF1c3NjaHVzcy9hbmhvZXJ1bmdlbi83MDIzODQtNzAyMzg0&mod=mod541724)

Es ist eine zentrale Frage für den demokratischen Rechtsstaat, wie der Schutz von Menschen ohne einen dauerhaften Aufenthaltstitel gewährleistet, die aufgrund ihrer tatsächlichen oder vermeintlichen Herkunft, ihrer Hautfarbe, ihrer Staatsangehörigkeit, ihrer politischen oder religiösen Überzeugungen, ihres sozialen Status, ihrer sexuellen Orientierung oder Identität in Deutschland Opfer von rassistisch motivierten Gewalttaten und Terroranschlägen geworden sind und durch die erlittene Gewalt aus ihrem bisherigen Leben gerissen und mit langfristigen physischen und psychischen Folgen konfrontiert werden.

Mit dem Gesetzesentwurf für ein Aufenthaltsrecht für Opfer rechter Gewalt durch eine Ergänzung des §25AufenthG um den Absatz 4c) wird eine dringend notwendige Ausweitung des Opferschutzes auch für die Betroffenen rassistischer Gewalt ohne dauerhaften Aufenthaltstitel – Geflüchtete ebenso wie ausländische Studierende und Menschen mit einem zeitlich befristeten Aufenthalt – möglich. Ein derartig eindeutiges Signal des Gesetzgebers, sich den politischen Zielen der Täter*innen entgegen zu stellen, die u.a. Geflüchtete und andere Menschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit durch Gewalt und Terroranschläge einschüchtern und letztendlich aus Deutschland vertreiben wollen, ist aus Sicht der Opferberatungsstellen auch deshalb notwendig, weil alle bisherigen Maßnahmen zur Bekämpfung politisch rechts und rassistisch motivierter Gewalt offensichtlich nicht ausreichend sind, um „Rechtsextremismus als größte Gefahr für die Demokratie“ (Bundesinnenminister Horst Seehofer am 21.2.2020) und damit einhergehend insbesondere rassistisch motivierte Gewalt effektiv zu bekämpfen und generalpräventive Aspekte schon bislang viele Änderungen des AufenthG bestimmt haben.